jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/7/28 1Ob109/98f, 10Ob22/11z, 10Ob17/13t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.07.1998

Norm

UVG §6 Abs1
UVG §7 Abs1 Z1

Rechtssatz

Im Fall des § 7 Abs 1 Z 1 UVG ist es nicht maßgeblich, ob das Eigeneinkommen den Richtsatz nach § 6 Abs 1 UVG erreicht. Das Eigeneinkommen ist auch nicht von der Titelhöhe abzuziehen. Vielmehr ist zu prüfen, ob und bejahendenfalls in welcher Höhe die im Exekutionstitel festgesetzte Unterhaltsverpflichtung unter Berücksichtigung des Eigeneinkommens noch fortbesteht, weil die Eigeneinkünfte zu einer Verringerung des konkreten Bedarfs führen und diese Bedarfsminderung beiden unterhaltspflichtigen Elternteilen zugutekommen soll. Ist die Unterhaltsverpflichtung unter Bedachtnahme auf die geänderten Verhältnisse herabzusetzen, so sind die Vorschüsse teilweise zu versagen bzw iSd § 19 Abs 1 UVG herabzusetzen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 109/98f
  Entscheidungstext OGH 28.07.1998 1 Ob 109/98f
- 10 Ob 22/11z
  Entscheidungstext OGH 12.04.2011 10 Ob 22/11z
  Auch
- 10 Ob 17/13t
  Entscheidungstext OGH 16.04.2013 10 Ob 17/13t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110363

Im RIS seit

27.08.1998

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at